

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Abt.: 66.3
Fr. Säglitz

12.04.2019

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 02.05.2019

Errichtung und Betrieb einer Deponie für mineralische Abfälle in Much-Birken

Erläuterungen:

Die Rhein-Sieg Erdendeponie GmbH (RSEB) hat die Genehmigung einer neuen Deponie der Klasse 0 beantragt, um die Entsorgung von gering belasteten mineralischen Abfällen im nördlichen Kreisgebiet sicher zu stellen.

Das geplante Verfüllvolumen liegt bei 252.000m³, das Plangebiet ist 55.285m² groß (einschließlich Oberbodenmieten, Absetzbecken, Wällen). Die größte Schütthöhe im Bereich einer Mulde beträgt 11m. Die Deponielaufzeit ist mit zehn Jahren vorgesehen. Weitere Angaben finden sich im Anhang.

Der vorgesehene Deponiestandort liegt im Landschaftsschutzgebiet bei Much-Birken. Es handelt sich bisher um Ackerflächen (in den letzten Jahren als Maisacker genutzt), die unmittelbar an einen Siefen angrenzen. Mit der Böschungunterkante der Deponie ist von dem Siefen nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde ein Abstand von 10m einzuhalten, der eingesät als Pufferfläche dient und sich mittelfristig zu einem Gehölzbestand entwickeln wird. Die Außenränder der Deponie werden teilweise bereits während des Deponiebetriebs (zur Vermeidung von Erdabschwemmungen), teilweise nach Abschluss der Deponie mit Gehölzen bepflanzt. Die übrige Deponiefläche soll nach Abschluss wieder als Acker genutzt werden.

Die Deponieflächenentwässerung während der Ablagerungsphase erfolgt in ein Absetzbecken, das nach Abschluss der Ablagerung zurück gebaut wird. Von dort aus fließt das Wasser in eine Versickerungsmulde, die in der o.g. Pufferfläche zwischen Deponie und Siefen liegt. Bei der jetzigen Nutzung der Fläche als Maisacker werden durch das oberflächlich abfließende Niederschlagswasser Sedimente ungefiltert in den Siefen eingetragen. Insoweit ergibt sich durch die Versickerung des Wassers eine Verbesserung der Situation.

Für das Vorhaben wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), eine Artenschutzprüfung Stufe 1 und eine FFH-Vorprüfung erstellt, Auszüge finden sich im Anhang.

Als Ausgleich soll eine in der Nähe liegende, in den letzten Jahren mit Mais bestandene Ackerfläche zu einem Laubwald entwickelt werden. Zur Struktur- und Artenanreicherung der Fläche soll dieses über Sukzession mit Initialbepflanzung erfolgen. Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine stark Richtung Naafbachtal geneigte Fläche; durch die Waldentwicklung auf der Fläche kommt es daher auch zu einer Verringerung von Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet Naafbachtal.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und Auswirkungen auf nicht-planungsrelevante Arten durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Auswirkungen des Projektes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Naafbachtal“ im Sinne des § 34 BNatSchG kommt.

Der Planung voran gegangen war eine Standortsuche im Bereich Much, bei der die RSEB mehrere Standorte vorgeschlagen hatte, welche dann aus Sicht des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft geprüft wurden. Der nun beantragte Standort hat sich dabei nach der Prüfung durch die Fachbehörden als der Geeignetste herausgestellt, wobei die ursprünglich von der RSEB anvisierte Ausdehnung, die sich noch auf den Höhenrücken Richtung Naafbachtal erstreckte, aufgrund der Bedenken der unteren Naturschutzbehörde auf die aktuelle, aus Sicht der Naturschutzbehörde genehmigungsfähige Abgrenzung reduziert wurde.

Die Genehmigung soll nach § 35 Abs. 3 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch das Amt für Umwelt und Naturschutz, Abteilung „Klimaschutz, Gewerblicher Umweltschutz“ erteilt werden. Dabei handelt es sich um eine Genehmigung mit Konzentrationswirkung, d.h. es ist kein gesonderter Befreiungsbescheid zu erstellen, sondern die naturschutzrechtliche Befreiung ist Bestandteil der vorgesehenen Plangenehmigung.

Die Antragstellerin bzw. das von ihr beauftragte Planungsbüro wird das Vorhaben in der Sitzung des Naturschutzbeirates vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

